

STATUTEN DES TC RARON

Statuten angenommen an der Gründungsversammlung vom 26. Mai 1973

1. Rev. GV vom 23. November 1979

2. Rev. GV vom 07. März 1997

3. Rev. GV vom 13. März 2020

I. Gründung, Sitz, Zweck

1. Unter der Bezeichnung «Tennisclub Raron» (TCR) besteht ein Verein im Sinne des Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Raron.
2. Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Tennissports, dies vorab durch die Errichtung von Spielplätzen.
3. Die Dauer des Tennisclubs ist grundsätzlich unbeschränkt.

II. Mitglieder und Mitgliedschaft

4. Der TCR besteht aus
 - Aktivmitgliedern (mit Stimmrecht)
 - Passivmitgliedern (ohne Stimmrecht)
 - Saisonmitgliedern (ohne Stimmrecht)
 - Juniorenmitgliedern (ohne Stimmrecht)
 - Bocciamitgliedern (ohne Stimmrecht)
5. Nur Aktivmitglieder sind zur vollen Mitgliedschaft berechtigt.
6. Jedes Mitglied bezahlt den gemäss Art. 33 festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. Mai des Spieljahres. Nach einmaliger schriftlicher Ermahnung gilt die Nichtbezahlung des Beitrags bis zum 1. August des Spieljahres als Ausscheiden aus dem Verein.

A Aktivmitglieder

7. Jeder, der Mitglied werden will, richtet ein Gesuch an den Verein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Der Entscheid des Vorstands kann vom Kandidaten an die nächste ordentliche Generalversammlung weitergezogen werden, welche mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet.
8. Jedes Aktivmitglied entrichtet bei Eintritt in den Verein einen einmaligen, nicht rückforderbaren Eintrittsbeitrag von Fr. 800.- Ehepaare Fr. 1350.- für beide. Die so erworbene Mitgliedschaft ist persönlich und unübertragbar. Diese Bestimmung kann zuungunsten des Vereins nur durch 2/3 – Mehrheit aller stimmfähigen Mitglieder geändert werden.
Der Eintrittsbeitrag kann einmalig oder ratenweise geleistet werden. Die ratenweise Zahlung muss mindestens gemäss folgender Skala erfolgen und den Fr.40.- höheren Totalbetrag ausmachen. Nach der Errichtung der ersten Staffel wird dies als Aktivmitgliedschaft gewertet. Bei späterem Einkauf eines/er Partners/in wird die Differenz berechnet.

Gestaffelte Zahlung des Eintrittsbeitrags für Einzelpersonen

Staffelung	Mitgliedschaftsbeitrag	Jahresbeitrag	Total Jahresrechnung
1. Jahr	CHF 240.00	-----	CHF 240.00
2. Jahr	CHF 120.00	Jahresbeitrag Einzelperson	Mitgliedschaftsbeitrag + Jahresbeitrag Einzelperson
3. Jahr	CHF 120.00	Jahresbeitrag Einzelperson	Mitgliedschaftsbeitrag + Jahresbeitrag Einzelperson
4. Jahr	CHF 120.00	Jahresbeitrag Einzelperson	Mitgliedschaftsbeitrag + Jahresbeitrag Einzelperson
5. Jahr	CHF 120.00	Jahresbeitrag Einzelperson	Mitgliedschaftsbeitrag + Jahresbeitrag Einzelperson
6. Jahr	CHF 120.00	Jahresbeitrag Einzelperson	Mitgliedschaftsbeitrag + Jahresbeitrag Einzelperson
Total	CHF 840.00		
7. Jahr	-----	Jahresbeitrag Einzelperson	Jahresbeitrag Einzelperson

Gestaffelte Zahlung des Eintrittsbeitrags für eingetragene Partnerschaft

Staffelung	Mitgliedschaftsbeitrag	Jahresbeitrag	Total Jahresrechnung
1. Jahr	CHF 390.00	-----	CHF 390.00
2. Jahr	CHF 200.00	Jahresbeitrag Ehepaare	Mitgliedschaftsbeitrag + Jahresbeitrag Ehepaare
3. Jahr	CHF 200.00	Jahresbeitrag Ehepaare	Mitgliedschaftsbeitrag + Jahresbeitrag Ehepaare
4. Jahr	CHF 200.00	Jahresbeitrag Ehepaare	Mitgliedschaftsbeitrag + Jahresbeitrag Ehepaare
5. Jahr	CHF 200.00	Jahresbeitrag Ehepaare	Mitgliedschaftsbeitrag + Jahresbeitrag Ehepaare
6. Jahr	CHF 200.00	Jahresbeitrag Ehepaare	Mitgliedschaftsbeitrag + Jahresbeitrag Ehepaare
Total	CHF 1'390.00		
7. Jahr	-----	Jahresbeitrag Ehepaare	Jahresbeitrag Ehepaare

9. Aktivmitglieder bezahlen jährlich den gemäss Art. 33 festgesetzten Jahresbeitrag. Im Jahr des Eintritts in den Verein entfällt der Jahresbeitrag.
10. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen (z. B. Handeln gegen die Interessen des Vereins) erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die GV bei 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

B Passivmitglied

11. Passivmitglieder werden auf Entscheid des Vorstands aufgenommen.
12. Die Passivmitgliedschaft gewährt keinen Anspruch auf die Benützung der Spielanlagen. In der GV haben Passivmitglieder nur beratende Stimme.
13. Aktivmitglieder, die ihre Tennistätigkeit unterbrechen, können als Passivmitglieder im Verein verbleiben, mittels eines reduzierten Jahresbeitrags.

C Saisonmitglieder

14. Saisonmitglieder werden auf Entscheid des Vorstands aufgenommen.
15. Die Saisonmitgliedschaft gewährt den gleichen Anspruch auf die Benützung der Spielanlagen wie die Aktivmitglieder, jedoch nur während des bezahlten Spieljahres. In der GV haben die Saisonmitglieder nur beratende Stimme.
16. Saisonmitglieder bezahlen jährlich den gemäss Art. 33 festgesetzten Jahresbeitrag.
17. Saisonmitglieder können Aktivmitglieder werden, durch Entrichtung des Eintrittsbeitrags von Fr. 800.-. Der Eintrittsbeitrag wird im Aufnahmejahr reduziert um die Differenz: Saisonbeitrag minus Jahresbeitrag. Bei mehrjähriger Saisonmitgliedschaft wird die Differenz höchstens zweimal angerechnet.

D Juniorenmitglieder

18. Jugendliche bis 18 Jahre können Juniorenmitglieder werden und bezahlen den gemäss Art. 33 festgesetzten Juniorenjahresbeitrag. Sie werden durch den Vorstand auf die schriftliche Anmeldung der Eltern hin aufgenommen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Spielmöglichkeiten für Junioren werden vom Vorstand geregelt.
19. Nach Ablauf des 18. erfüllten Lebensjahres können Juniorenmitglieder Aktivmitglieder werden, durch Entrichtung des Eintrittsbeitrags von Fr. 800.-. Dieser Eintrittsbeitrag ist gemäss Art.8 im Jahr nach Eintritt ins Erwerbsleben zu entrichten, spätestens nach erfülltem 25. Altersjahr.

E Bocciamitglieder

20. Alle Aktiv- und Passivmitglieder sind berechtigt die Boccia-Anlage zu benutzen. Dabei fallen keine zusätzlichen Jahresbeiträge an.
21. Bocciamitglieder welche nicht Aktiv- oder Passivmitglieder sind entrichten einen gemäss Art. 33 festgesetzten Jahresbeitrag zur Benutzung der Boccia-Anlage. In der GV haben die Bocciamitglieder nur beratende Stimme.

F Ende der Mitgliedschaft

22. Jedem Mitglied ist es freigestellt, mittels einer schriftlichen Erklärung aus dem Verein auszutreten.
23. Die Nichtbezahlung der Jahresbeiträge bis zum 1. August des Spieljahres (Art. 6) oder des Eintrittsbeitrages (Art. 8 /19) gilt automatisch als Ausscheiden aus dem Verein.
24. Mitglieder können unter den in Art. 10 genannten Bedingungen ausgeschlossen werden.

III. Organe

25. Die Organe des TCR sind
- Die Generalversammlung (GV)
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung

26. Die GV ist das oberste Organ des TCR und setzt sich zusammen aus allen Aktivmitgliedern mit Stimmrecht. Passiv-, Saison-, Junioren- und Bocciamitglieder nehmen an der Versammlung teil ohne Stimmrecht.
27. Es findet jährlich eine ordentliche GV statt, am Anfang des Spieljahres, jedoch spätestens am 1. Mai. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand, auf eigene Initiative oder auf Initiative von 1/5 der Vollmitglieder, einberufen werden.
28. Der Präsident lädt alle Mitglieder schriftlich unter Angabe aller Traktanden 20 Tage im Voraus ein. Die Einladung enthält den vollständigen Text allfälliger Statutenänderungsvorschläge. Alle Mitglieder müssen wichtige Vorschläge 5 Tage (Statutenänderungsvorschläge 15 Tage) vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich unterbreiten.
29. Die Aufgaben der GV sind:
- Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der zwei Rechnungsrevisoren bei schriftlicher Abstimmung (bei Einzelkandidaten durch Handerheben) durch das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden im ersten Wahlgang, durch das relative Mehr im zweiten Wahlgang.
 - Änderungen der Statuten bei absolutem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
 - Genehmigung der Jahresbeiträge.
 - Entscheidung über alle Traktanden mit absolutem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden, ausser gegenteiliger Vorschrift der Statuten (Art. 8/10).
 - Ausschluss von Mitgliedern (Art. 10).

B Vorstand

30. Der Vorstand setzt sich aus min. 3 Mitgliedern zusammen, die von der ordentlichen GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. (Art. 30). Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied sein und ist sofort wiederwählbar.
31. Der Vorstand besetzt folgende Ämter:
- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Platzchef
 - Spielleiter
 - Junioren-Leiter

Der Präsident wird von der GV gewählt (Art. 30). Die übrigen Ämter verteilen die Mitglieder des Vorstandes unter sich. Doppelmandate sind möglich.

32. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern und bekräftigt seine Entscheide durch absolutes Mehr; die Stimme des Präsidenten ist bei Stimmengleichheit entscheidend.
33. Der Vorstand führt und leitet den Verein. Er regelt das Vereinsleben und den Spielbetrieb. Der Vorstand erstellt ein Spiel- und Platzreglement, ferner ein Juniorenreglement. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und stellt den Ausschluss der Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichten, fest. Der Vorstand schlägt Änderungen der Jahresbeiträge vor. (Art. 30)
34. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Die Unterschrift des Präsidenten verpflichtet den Verein bei Mitunterschrift des Vize-Präsidenten, Kassier oder Aktuars. Er leitet die GV und die Vorstandssitzungen.
35. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
36. Der Aktuar führt die Protokolle, erledigt Korrespondenz und andere schriftlichen Arbeiten.
37. Der Kassier besetzt das Kassawesen und erstattet dem Vorstand, den Rechnungsrevisoren und der GV Bericht.
38. Der Platzchef ist verantwortlich für die bestimmungsgemässe Benutzung der Anlage.
39. Der Juniorenleiter beschäftigt sich mit allen die Junioren betreffenden Fragen, vorab mit deren Ausbildung.
40. Der Spielleiter ist verantwortlich für die Organisation von Wettbewerben, Meisterschaften, Turnieren, usw.

C Rechnungswesen

41. Die beide von der GV gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie erstatten der GV Bericht über die finanzielle Lage des Vereins. Sie beantragen die Festsetzung der Jahresbeiträge auf Grund der finanziellen Lage des Vereins.

IV. Auflösung des Vereins


42. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
43. Die Auflösung des Vereins kann nur bei 3/4 - Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erfolgen.
44. Der bei der Auflösung eventuell vorhandene Aktivsaldo ist für die Neugründung eines Tennisclubs im Raume Raron bestimmt.

Raron, den 13.März.2020

Für den Vorstand:


Der Präsident

Theiler Lars

.....

Der Aktuar

Von Roten Bernhard

.....